

***e. Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)***

*Amtsblatt Nr. L 277 vom 21.10.2005, S. 0001 – 0040, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1312/2011 des Rates vom 19. Dezember 2011, Amtsblatt Nr. L 339 vom 21.12.2011, S. 0001 – 0003*

### **Kapitel III Grundsätze der Förderung**

#### *Artikel 8 Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern die Gleichstellung von Männern und Frauen und stellen sicher, dass auf den verschiedenen Stufen der Umsetzung der Programme Diskriminierungen wegen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ausgeschlossen sind.

Das umfasst gleichermaßen die Phasen der Konzeption, der Umsetzung, der Begleitung und der Bewertung.

#### ***f. Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe***

*Amtsblatt Nr. L 163 vom 02.07.1996, S. 0001 – 0006, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 219/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009, Amtsblatt Nr. L 87 vom 31.03.2009, S. 0109 – 0154*

*[Gründe]*

(...)

Die humanitäre Hilfe, deren Ziel die Vermeidung und die Linderung menschlichen Leids ist, wird auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung der Opfer, unabhängig von Rasse, Ethnie, Religion, Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit oder politischer Zugehörigkeit, gewährt und darf nicht von politischen Erwägungen geleitet oder diesen untergeordnet werden.

### **5) Diverse Empfehlungen und Entschlüsse**

#### ***a. Entschließung des Rates vom 5. Dezember 2007 zu den Folgemaßnahmen zum Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle (2007)***

*Amtsblatt Nr. C 308 vom 19.12.2007, S. 0001 – 0005*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

mit dem Hinweis darauf, dass:

1. Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung, die insbesondere in den Artikeln 2, 3 und 13 des EG-Vertrags verankert sind, Grundprinzipien der Europäischen Union sind, die in sämtlichen Politikbereichen der EU berücksichtigt werden sollten;
2. Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ein Verbot der Diskriminierung anerkennt, wobei verschiedene Diskriminierungsgründe aufgeführt werden, und dass in Artikel 23 der Charta die Verpflichtung anerkannt wird, die Gleichheit von Männern und Frauen in allen Bereichen sicherzustellen;

(...)

in der Erwägung, dass:

1. trotz großer Fortschritte bei der Förderung der Gleichbehandlung und der Bekämpfung von Diskriminierungen — unter anderem dank dem Erlass von Rechtsvorschriften zur Gleichbehandlung und der Einsetzung einzelstaatlicher Gleichbehandlungsstellen — Ungleichbehandlung und Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, des Alters, einer Behinderung, der Religion, der Weltanschauung oder der

sexuellen Ausrichtung in der EU nach wie vorkommen, was für die einzelnen betroffenen Frauen und Männer und für die Gesellschaft der jeweiligen Mitgliedstaaten insgesamt erhebliche nachteilige Auswirkungen hat;

(...)

mit der Feststellung, dass:

1. die Gleichbehandlungspolitik ein wesentliches Instrument zur Förderung des sozialen Zusammenhalts, des Wirtschaftswachstums, des Wohlstands und der Wettbewerbsfähigkeit und damit auch der Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung ist;

2. die drei bisher im Rahmen von Artikel 13 des EG-Vertrags angenommenen Richtlinien zur Umsetzung des Grundsatzes der Chancengleichheit folgende sind: die Richtlinie 2000/43/EG des Rates [5] über die Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft in den Bereichen Beschäftigung, Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, Bildung sowie soziale Sicherung, die Richtlinie 2000/78/EG des Rates [6], die alle weiteren Diskriminierungsgründe betrifft, also Diskriminierungen aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, in Beschäftigung und Beruf sowie die Richtlinie 2004/113/EG des Rates [7] über die Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen und bei der Versorgung damit;

(...)

5. es von wesentlicher Bedeutung ist, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung jeweils der unterschiedlichen Art und Weise, wie Frauen und Männer die Diskriminierungen erfahren, Rechnung tragen;

(...)

7. die Vorzüge der Vielfalt — sowohl für die Gesellschaft in den Mitgliedstaaten als auch für den Einzelnen — in Anbetracht des positiven Beitrags, den alle Menschen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder sexuellen Ausrichtung leisten können, hervorgehoben werden sollten;

(...)

fordert die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission auf, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten:

1. die vollständige und wirksame Anwendung und Bewertung der bestehenden Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierungen und der Rechtsvorschriften im Bereich der Geschlechtergleichstellung sicherzustellen;

2. die Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung von Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung innerhalb und außerhalb des Arbeitsmarktes zu verstärken;

(...)

19. alle Formen der Diskriminierung gegen Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung scharf zu verurteilen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sie zu verhüten;

(...)

***b. Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Schutz Minderjähriger und den Schutz der Menschenwürde und über das Recht auf Gegendarstellung im Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweiges der audiovisuellen Dienste und Online-Informationendienste***

*Amtsblatt Nr. L 378 vom 27.12.2006, S. 0072 – 0077*

*[Gründe]*

(5) Die Gemeinschaft ist bereits bei den audiovisuellen Diensten und Informationsdiensten tätig geworden, um die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, um den freien Verkehr mit Fernsehsendungen und anderen Informationsdiensten unter Beachtung der Grundsätze des freien Wettbewerbs, der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit sicherzustellen; sie sollte jedoch entschlossener in diesem Bereich intervenieren, um Maßnahmen zu erlassen, die die Verbraucher vor der Aufstachelung zur Diskriminierung aus Gründen des Ge-

schlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung schützen, und um jegliche derartige Diskriminierung zu bekämpfen. Solche Maßnahmen sollten ein Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Rechte des Einzelnen einerseits und dem Recht auf freie Meinungsäußerung andererseits herstellen, insbesondere in Bezug auf die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Festlegung der Begriffe der Aufstachelung zum Hass oder zur Diskriminierung nach nationalem Recht und moralischen Werten.

(...)

(18) Der Industriezweig der audiovisuellen Dienste und Online-Informationendienste sollte auf mitgliedstaatlicher Ebene ermutigt werden, unter Wahrung der Meinungs- und Pressefreiheit jede Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in diesen Medien und der Werbung, einschließlich der neuen Werbeformen, zu vermeiden und zu bekämpfen.

(...)

#### **EMPFEHLEN:**

I. den Mitgliedstaaten in dem Bestreben um Förderung der Entwicklung des Industriezweiges der audiovisuellen Dienste und Online-Informationendienste, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz Minderjähriger und der Menschenwürde in allen audiovisuellen Diensten und Online-Informationendiensten sicherzustellen, indem sie

(...)

3. eine verantwortungsvolle Haltung bei den einschlägigen Berufsgruppen, Vermittlern und Nutzern der neuen Kommunikationsmittel wie das Internet durch folgende Maßnahmen fördern:

a) Ermutigung des Industriezweiges der audiovisuellen Medien und Online-Informationendienste, unter Wahrung der Meinungs- und Pressefreiheit Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in allen audiovisuellen Medien und Online-Informationendiensten zu verhindern und solche Diskriminierungen zu bekämpfen;

(...)

II. dem Industriezweig der audiovisuellen Dienste und Online-Informationendienste sowie anderen betroffenen Parteien,

(...)

4. zu prüfen, wie Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in den audiovisuellen Diensten und den Online-Informationendiensten effizient vermieden und bekämpft und ein differenziertes und realistisches Bild der Möglichkeiten und Fähigkeiten von Männern und Frauen in der Gesellschaft gefördert werden kann;

#### ***c. Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zu Schlüsselkompetenzen für lebensbegleitendes Lernen***

*Amtsblatt Nr. L 394 vom 30.12.2006, S. 0010 – 0018*

### **ANHANG - SCHLÜSSELKOMPETENZEN FÜR LEBENSBEGLEITENDES LERNEN — EIN EUROPÄISCHER REFERENZRAHMEN**

#### *Schlüsselkompetenzen*

Kompetenzen sind hier definiert als eine Kombination aus Wissen, Fähigkeiten und Einstellungen, die an das jeweilige Umfeld angepasst sind. Schlüsselkompetenzen sind diejenigen Kompetenzen, die alle Menschen für ihre persönliche Entfaltung, soziale Integration, Bürgersinn und Beschäftigung benötigen.

Der Referenzrahmen umfasst acht Schlüsselkompetenzen:

(...)

## 6. Soziale Kompetenz und Bürgerkompetenz

### Definition:

Diese Kompetenzen umfassen personelle, interpersonelle sowie interkulturelle Kompetenzen und betreffen alle Formen von Verhalten, die es Personen ermöglichen, in effizienter und konstruktiver Weise am gesellschaftlichen und beruflichen Leben teilzuhaben, insbesondere in zunehmend heterogenen Gesellschaften, und gegebenenfalls Konflikte zu lösen. Die Bürgerkompetenz rüstet den Einzelnen dafür, ausgehend von der Kenntnis der gesellschaftlichen und politischen Konzepte und Strukturen und der Verpflichtung zu einer aktiven und demokratischen Beteiligung, umfassend am staatsbürgerlichen Leben teilzunehmen.

Wesentliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Einstellungen im Zusammenhang mit dieser Kompetenz

(...)

B. Bürgerkompetenz beruht auf der Kenntnis der Konzepte der Demokratie, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung, Staatsbürgerschaft und Bürgerrechte, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und internationalen Erklärungen festgelegt sind und wie sie von verschiedenen Institutionen auf lokaler, regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene angewendet werden. (...)

Die volle Achtung der Menschenrechte sowie der Gleichheit als Grundlage für Demokratie sowie die Anerkennung und das Verstehen der Unterschiede zwischen Wertesystemen unterschiedlicher Religionen oder ethnischer Gruppen legen den Grundstein für eine positive Einstellung. Dies bedeutet sowohl ein Zugehörigkeitsgefühl zu seiner Stadt, seinem Land, der Europäischen Union und Europa allgemein und zu der Welt als auch die Bereitschaft, an der demokratischen Entscheidungsfindung auf allen Ebenen mitzuwirken. Dazu gehört auch, Verantwortungsbewusstsein zu zeigen sowie Verständnis und Achtung der gemeinsamen Werte, die erforderlich sind, um den Zusammenhalt der Gemeinschaft zu gewährleisten, beispielsweise die Achtung demokratischer Grundsätze. Eine konstruktive Beteiligung umfasst auch andere staatsbürgerliche Aktivitäten, die Unterstützung von gesellschaftlicher Vielfalt, Zusammenhalt und nachhaltiger Entwicklung sowie die Bereitschaft, die Werte und die Privatsphäre anderer zu respektieren.

### ***d. Empfehlung der Kommission vom 11. März 2005 über die Europäische Charta für Forscher und einen Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern (Text von Bedeutung für den EWR)***

*Amtsblatt Nr. L 075 vom 22.03.2005, S. 0067 – 0077*

## **ANHANG**

### **ABSCHNITT 1 Die Europäische Charta für Forscher**

#### ***FÜR ARBEITGEBER UND FÖRDERER GELTENDE ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND ANFORDERUNGEN***

##### *Nichtdiskriminierung*

Arbeitgeber und/oder Förderer von Forschern diskriminieren Forscher in keinerlei Hinsicht wegen des Geschlechts, des Alters, der ethnischen, nationalen oder sozialen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, der sexuellen Ausrichtung, der Sprache, einer Behinderung, politischen Anschauung oder der sozialen oder wirtschaftlichen Umstände.

*e. Empfehlung des Rates vom 27. Juli 1992 über die Annäherung der Ziele und der Politiken im Bereich des sozialen Schutzes*

*Amtsblatt Nr. L 245 vom 26/08/1992, S. 0049 – 0052*

I. EMPFIEHLT DEN MITGLIEDSTAATEN,

(...)

A. ihre allgemeine Politik auf dem Gebiet des sozialen Schutzes - unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Bestimmung der Grundsätze und des Aufbaus ihrer eigenen Systeme in den betreffenden Bereichen - an folgenden Zielen auszurichten:

(...)

2. Die Gewährung von Leistungen im Rahmen des sozialen Schutzes unterliegt folgenden Prinzipien:

a) Prinzip der Gleichbehandlung, so dass jegliche Diskriminierung aufgrund der Nationalität, der Rasse, des Geschlechts, der Religion, der Sitten und Gebräuche oder der politischen Gesinnung vermieden wird, sofern die Anwärter die Bedingungen hinsichtlich der zum Erhalt von Leistungen erforderlichen Beitritts- und/oder Aufenthaltsdauer erfüllen;